

Gemeinde Baidt
Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt hat am 03. Mai 2022 aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) beschlossen:

1. Die Friedhofsordnung wird wie folgt geändert.

Die Friedhofsordnung enthält folgende Fassung:

§§ 1 – 11	unverändert
§§ 12 Abs. 5 „(5) Wahlgräber können einstellige Tiefgräber bzw. ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.“	wird gestrichen
§§ 13 – 14	unverändert
§§ 15 Abs. 7 S. 6 „Die Reservierung einer Urnenkammer ist möglich.“	wird gestrichen
§§ 16 – 20	unverändert
V. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE	
§§ 21, 22	unverändert
VI. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE	
§ 23	unverändert
VII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	
§§ 24, 25	unverändert
VIII. BESTATTUNGSGEBÜHREN	
§§ 26 – 29	unverändert
IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN	
§ 30	unverändert

2. Die Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt geändert.

Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofsatzung erhält folgende Fassung:

Ziffer I Verwaltungsgebühren: **unverändert**

Ziffer II Benutzungsgebühren
1., 2. **unverändert**

3., 4., 5., 6.,

c) Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen,
Sonntagen und Feiertagen von je 240,00 Euro

5.

e) Kosten für Bodenplatte – ohne Beschriftung 51,50 Euro

7.

textliche Ergänzung: „Bei einer notwendigen Verlängerung des Nutzungsrechts durch eine Mehrfachbelegung wird die Grabnutzungsgebühr anteilig nach dem Verhältnis der bereits verstrichenen Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer berechnet.“

III. Sonstige Bestattungsgebühren: **unverändert**
(andere Darstellung)

3.

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens – und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.

Baindt, den 03. Mai 2020

Simone Rürup
Bürgermeisterin